

Die AKTIVA Gesellschaft für Kreditorenschutz und Factoring mbH, Am Kämpchen 5 – 7, 42781 Haan, wird mit dem Einzug von nicht titulierten und titulierten Forderungen im In- und Ausland beauftragt. Der AKTIVA wird General-Vollmacht erteilt für alle der Beitreibung – mittelbar oder unmittelbar – dienenden Maßnahmen jeglicher Art. Die General-Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren sowie Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu einem späteren Zeitpunkt).

Die General-Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis,

- Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen,
- diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (*Untervollmacht*),
- Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten,
- den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen,
- Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von Gegnern, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen entrichteten und zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen (*Geldempfangsvollmacht*),
- Akteneinsicht zu nehmen,
- Anträge zu stellen oder entgegenzunehmen,
- Vertragsverhältnisse aufzuheben und zu begründen,
- einseitige Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen,
- Nachvollstreckungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen,
- Vereinbarungen über Teilzahlungen und Stundungen abzuschließen und zu überwachen,
- außergerichtliche und gerichtliche Verhandlungen zu führen,
- Gerichtsvollzieher zu beauftragen sowie
- originale Titel an Schuldner auszuhändigen oder originale Titel und Vollstreckungsunterlagen gegenüber Dritten (z.B. Rechtsanwälten, Behörden) herauszufordern.

Sämtliche Maßnahmen liegen im Ermessen der AKTIVA.

Die General-Vollmacht gilt für alle laufenden sowie künftigen Inkasso-Mandate.

Die General-Vollmacht erfolgt unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 01.07.2022.

Die Partei haftet bei Übergabe einer unberechtigten oder gar ‚fingierten‘ Forderung für evtl. Schadensersatzansprüche der Gegenseite sowie die entstandenen Gebühren und Auslagen der AKTIVA und/oder unterbeauftragter Dritter.

Storniert die Partei von sich aus einen laufenden Inkasso-Auftrag ohne Einvernehmen der AKTIVA, so haftet sie für Gebühren und Auslagen der AKTIVA und/oder unterbeauftragter Dritter.

Die Partei haftet für die Kosten, die durch eine verspätete Zahlungs- bzw. Leistungsmeldung verursacht werden.

Die Partei haftet für den Teil der Nebenforderung, für den sie gegenüber der Gegenseite den Verzicht erklärt hat, es sei denn, der Verzicht wurde mit Einverständnis der AKTIVA erklärt.